



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
05.11.09	Bekanntmachung über die Jahresrechnung 2008 der Ortsgemeinde Bolanden	452
06.11.09	Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Biogasanlage“ in der Ortsgemeinde Bischheim	453

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
30.07.09	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Orbis	454
29.10.09	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ober-Flörsheim über die Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung für die mit dem Änderungsbeschluss vom 23.06.2009 zugezogenen Flurstücke	455

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:



Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Jahresrechnung 2008 der **Ortsgemeinde Bolanden**

Der Ortsgemeinderat Bolanden hat in seiner Sitzung am **04.11.2009** folgenden Beschluss gefaßt, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) bekannt gemacht wird:

Die Jahresrechnung **2008** wird im

Verwaltungshaushalt mit	4.295.547,77 €	Einnahmen und
	4.295.547,77 €	Ausgaben
Vermögenshaushalt mit	1.232.430,79 €	Einnahmen und
	1.232.430,79 €	Ausgaben

festgestellt und genehmigt.

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Die **Jahresrechnung 2008** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **09.11.2009 bis 18.11.2009** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **05.11.2009**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Biogasanlage“ in der Ortsgemeinde Bischheim

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und
- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Ortsgemeinde Bischheim am 29.10.2009 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „**Biogasanlage**“ beschlossen hat.

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes fallen voraussichtlich folgende Grundstücke Plan- Nrn.:

In der Flur „Krummgewanne“ die Flurstücke 2238, 2239, 2243 teilweise und 2244 sowie in der Flur „Vogelgesang an der Steinkaut“ das Flurstück 2175/1 in der Gemarkung Bischheim.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanentwurfes sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planaufstellung erteilt in der Zeit von

09.11.2009 bis einschließlich 30.11.2009

die Bauabteilung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr). Die Ergebnisse der Anhörung werden dabei zur Niederschrift genommen.

Bischheim, den 06.11.2009

gez. Menges

(Menges)
Ortsbürgermeister

Aktenzeichen:

2 K 1/07

Datum:

30.07.2009



Amtsgericht Rockenhausen

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentumsgrundbuch von Orbis Blatt 590 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

am Freitag, den 11.12.2009 um 11:00 Uhr
im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I

versteigert werden:

- 1 Miteigentumsanteil von 614,60/10.000 an Grundstück
- Orbis Fl.St. 1464/10 Gebäude- und Freifläche
Landwirtschaftsfläche
Leithof, Rothenkircher Weg 13 1335 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Kellergeschoß nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen und dem dort befindlichen Garagenraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. VIII.

Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG:

Grundstück: 43.000,00 EUR

Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85a, 74a ZVG versagt.

Grenzen nach §§ 74a, 85a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Gemäß Gutachten handelt es sich um eine Souterrainwohnung mit ca. 57,27 qm Wohnfläche nebst einem Garagenraum mit ca. 48,91 qm Nutzfläche.

Beschlagnahme: 19.01.2007.

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

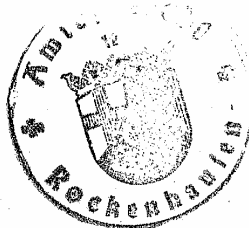
Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Opp
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Besch. als Udg.



**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück**

- Flurbereinigungsbehörde -

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Ober-Flörsheim
Az.: 91239-HA5.1**

55545 Bad Kreuznach,
29.10.2009
Rüdesheimer Str. 60-68
Telefon: 0671/820-557
Telefax: 0671/820-500
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

**Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin
über die Ergebnisse der Wertermittlung
für die mit dem Änderungsbeschluss vom 23.06.2009
zugezogenen Flurstücke**

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Ober-Flörsheim**, Landkreis Alzey-Worms, **liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung bezüglich der mit o. a. Änderungsbeschluss zugezogenen Flurstücke** gemäß § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

**am Mittwoch, dem 18.11.2009, von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr im Rathaus der Ortsgemeinde Ober-
Flörsheim, Sitzungssaal, Walterplatz 1, 55234 Ober-Flörsheim,**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Flurstücke:

Gemarkung Flornborn

Flur 21 Flurstück Nr. 35/4.

Gemarkung Ober-Flörsheim

Flur 1 Flurstück Nrn. 457/6, 458/4, 459/4, 460/4, 460/5, 461/3, 462/1, 463/1, 464/1, 468/1, 470/1, 471, 472/2, 472/3, 473/2, 473/3, 474/2, 474/4, 483/6, 484/3, 485/3, 486/3, 487/3, 488/3, 489/3, 642, 705/2, 706, 708/5, 710/6 und 802.

Flur 2 Flurstück Nrn. 85 – 89, 150 – 157, 162/1, 162/2, 163 – 165, 306, 314, 316, 320, 321, 345, 351 und 352.

Flur 4 Flurstück Nrn. 52, 53, 55, 56/1, 59/3, 60/4, 61/3, 62/4, 65 – 72, 361, 362, 363, 369, 370/1, 370/2, 394 und 396.

Flur 5 Flurstück Nrn. 47 – 55, 57 – 65, 84 und 87.

Zu der vorstehend angegebenen Zeit werden Bedienstete des DLR zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Der **Anhørungs- und Erläuterungstermin** über die Ergebnisse der Wertermittlung der genannten Flurstücke gemäß § 32 Satz 2 FlurbG wird festgesetzt auf

**Donnerstag, den 19.11.2009, um 9:00 Uhr im Rathaus der
Ortsgemeinde Ober-Flörsheim, Sitzungssaal, Walterplatz 1,
55234 Ober-Flörsheim,**

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

Jeder durch den o. a. Änderungsbeschluss betroffene Beteiligte bzw. sein Bevollmächtigter/Vertreter erhält einen Auszug aus dem „Nachweis des Alten Bestandes“ zugestellt, der seine durch den Änderungsbeschluss zum Bodenordnungsverfahren Ober-Flörsheim zugezogenen Grundstücke mit Grundbuch-, Kataster- und Wertermittlungsdaten sowie Hinweisen zu den Flurstücken enthält.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sollen von den Beteiligten in dem Anhørungs- und Erläuterungstermin oder schriftlich bzw. zur Niederschrift innerhalb von 14 Tagen ab dem Anhørungstermin beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück; Abteilung Bodenordnung, Rüdeshheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach, erhoben werden. Diese Einwendungen sind Anregungen zur Änderung der Wertermittlung. Die Frist ist keine gesetzliche Ausschlussfrist. Sie dient ausschließlich der Verfahrensbeschleunigung.

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt und bekanntgemacht. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass erst mit der Feststellung der Ergebnisse nach § 32 Satz 3 FlurbG ein Verwaltungsakt begründet wird, gegen den der Rechtsweg offensteht. Der Rechtsweg bleibt auch allen Teilnehmern offen, die keine Einwendungen erhoben haben.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **Ergebnisse der Wertermittlung** die **verbindliche Grundlage bilden für die Berechnung**

1. der Abfindungsansprüche,
2. der Landabfindungen und Geldausgleiche sowie
3. der Geld- und Sachbeiträge,

nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist.

Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Flurbereinigungsgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, mit Grundstücken in einer Lage abgefunden zu werden, in der er keinen Vorbesitz hat.

Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss der Flurbereinigungsbehörde eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegel führenden Stelle (z. B. Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke können beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Bodenordnung, Rüdeshheimer Str. 60-68 in 55545 Bad Kreuznach angefordert werden.

Im Auftrag
gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)